

**EINBRUCHDIEBSTAHL – Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder
Wiederbeschaffung entwendeter Gebäude/Baubestandteile auf erstes Risiko –
ED3040.19**

1) Allgemein

In Erweiterung des Art. 3 Pkt. 2.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung gelten:

- im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles
- Wiederherstellungskosten für beschädigte bzw. entwendete Gebäude/Baubestandteile der Versicherungsräumlichkeiten
- einschließlich der notwendigen Aufräumungskosten

bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko als versichert.

2) Klarstellung

Als Gebäude und Baubestandteile gelten die gem. Art. 1.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingung ED3022.19 versicherten Sachen.

3) Was ist nicht versichert?

- Schäden durch Vandalismus/Graffiti
- Sachbeschädigung ohne versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl
- Leerstehende bzw. nicht betrieblich genutzte Gebäude